

- 9.1 Der Vertrag ist eine für die Zeitdauer von 36 Monaten geschlossene Rahmenvereinbarung. Der Auftraggeber behält sich eine Option der Verlängerung des Vertrages um ein Jahr vor. Die Annahme der Option ist dem Auftragnehmer mindestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages mitzuteilen. Die maximale Gesamtlaufzeit beträgt 4 Jahre.

Art und Umfang der Leistung, sowie die konkrete Ausführungsfrist (von der Vergabe des Einzelauftrages bis zur Lieferung max. 4 Kalenderwochen) wird durch Einzelaufträge näher bestimmt. Die Einzelaufträge werden von der Vergabestelle schriftlich erteilt.

9.2 Preise

Die Preise gelten als Lieferpreise für diesen Rahmenvertrag. Mit der vereinbarten Vergütung ist alles abgegolten, was zur vollständigen und ordnungsgemäßen Erbringung der vereinbarten Leistungen notwendig ist, einschließlich aller Nebenleistungen, Verpackungs- und Frachtkosten. Eine Transportversicherung ist vom Auftragnehmer einzudecken.

Die dem Rahmenvertrag zu Grunde liegenden Mengen/ Stückzahlen werden nicht verbindlich vereinbart.

Die Preise für die Lieferungen können auf Antrag einer Partei zum 01. Januar nach oben oder

nach unten angepasst werden. Ein Antrag muss schriftlich drei Monate vor diesem Datum bei

der anderen Vertragspartei eingehen (30. September). Eine Anpassung von Preisen für Lieferungen

ist erstmalig zum 01. Januar 2028 möglich.

Bei dieser Anpassung wird die Entwicklung von veröffentlichten Indexen der Erzeugerpreise

gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) des Statistischen Bundesamtes (Fachserie 17 Reihe 2)

zugrunde gelegt, sofern die Änderung des entsprechenden Index mehr als 3% beträgt.

Für die Zwecke der Rahmenvereinbarung erfolgt diese Anpassung nachfolgender Formel:

$$\text{Preis neu} = \text{Preis alt} \cdot \text{Indexstand neu} / \text{Indexstand alt}$$

wobei

Preis alt = Preis im ursprünglichen Angebot in Euro;

Indexstand alt = Monatsindex in dem die Gültigkeit des Angebots endet ($\triangleq$ Ablauf der Zuschlagsfrist)

bzw. Monatsindex Stand August des Jahres der letzten Vereinbarung eines geänderten Preises

Indexstand neu = Monatsindex Stand August zum Zeitpunkt des Verlangens

Als Index für eine eventuelle Preisanpassung liegen zu Grunde für die Positionen „Spritzschutzgeländer komplett mit Glas“ der Index gemäß Fachserie 17 Reihe 2,

Lfd.Nr. 285; GP 24 2 „Stahlrohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücke,
aus Eisen oder Stahl“ sowie Lfd.Nr. 243; GP 23 11 „Flachglas“ entsprechend
dem im Kalkulationsblatt angegebenen Verhältnis
Positionen „Knieholmgeländer...“ der Index gemäß Fachserie 17 Reihe 2,
Lfd.Nr. 285;
GP 24 2 „Stahlrohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücke,
aus Eisen oder
Stahl“
Positionen TLV 4 „Glas ...“ der Index gemäß Fachserie 17 Reihe 2, Lfd.Nr. 243;
GP 23 11
„Flachglas“
Die Preise für die Montageleistungen können auf Antrag des Auftragnehmers
erstmalig nach
Ablauf des ersten Vertragsjahres angepasst werden. Es können ausschließlich
Mindestlohnänderungen
nach dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG)
geltend gemacht werden. Diese Regelungen umfassen:
die Änderungen des allgemeinen Mindestlohns nach § 1 Abs. 2 MiLoG oder
die Änderungen eines festgesetzten Branchenmindestlohns oder eines allge-
mein verbindlich
erklärten Tarifvertrages nach § 1 Abs. 3 MiLoG.
Für die Zwecke der Rahmenvereinbarung erfolgt diese Anpassung nach folgen-
der Formel:
$$P\ddot{A} = m \cdot PL$$
$$P\ddot{A} \triangleq \text{Vergütungsanpassung (gerundet auf 2 Nachkommastellen)}$$
$$m \triangleq \text{prozentuale Änderung der Mindestlohnänderung, gemäß Angabe zum Ta-}$$
$$\text{rifvertrag in}$$
$$\text{der Grundlage zur Angebotskalkulation SVS}$$
$$PL \triangleq \text{Lohnkostenanteil (Anteil der Lohn- und lohngebundenen Kosten entspre-}$$
$$\text{chend Angaben}$$
$$\text{zum Stundenverrechnungssatz)}$$

Der Auftragnehmer hat die Auswirkungen von vorgenannten Veränderungen
nachzuweisen
und dem Auftraggeber vorzulegen. Die Erhöhungen der Vergütung sind aus-
schließlich im Einvernehmen
der Parteien unter Einhaltung einer dreimonatigen Anzeigefrist zulässig. Kön-
nen
sich die Parteien innerhalb der benannten Frist über die Erhöhung der Vergü-
tung nicht einigen,
endet der Vertrag mit Fristablauf.
Die geänderten Preise werden in einem fortgeschriebenen Preisverzeichnis
schriftlich vereinbart
und kommen dann bei neuen Einzelaufträgen zur Anwendung.

Der Auftragnehmer hat die im Einzelauftrag geforderten Leistungen fristgemäß
auszuführen.

- 9.3 Rechnungen sind entsprechend den erbrachten Lieferungen/Leistungen pro Einzelauftrag unter Angabe der Bestelldaten einschließlich Auftragsnummer zu erstellen.
- 9.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Ausführung seiner Arbeiten alle bestehenden und während der Ausführung in Kraft tretenden gesetzlichen und/oder behördlichen Vorschriften, soweit sie seine Tätigkeit betreffen, zu beachten. Der Auftragnehmer trägt die alleinige Verantwortung für alle sich aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften ergebenden Folgen.
Technische Änderungen zum Projekt und Kostenerhöhungen sind nur mit Zustimmung des Auftraggebers möglich.
- 9.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Nachunternehmerverträge, soweit diese zur Vertragserfüllung erforderlich sind, unter Einschluss der VOL/B abzuschließen. Soweit Nachunternehmer nicht bereits mit der Angebotsabgabe benannt werden, darf die Vergabe von Leistungen aus dem Auftrag an Dritte nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers erfolgen.
- 9.6 Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber für die von ihm gelieferten Anlagen eine Ersatzteilversorgung von mindestens 5 Jahren ab Endabnahme zu.
- 9.7 Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche beträgt 48 Monate nach mängelfreier Endabnahme (je Einzelabruf) der Anlagen.
- Ende -